



Berlin, 03.06.2019

**Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren
(Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)**

Hier: Fristablauf der Fortbildungsverpflichtung von zertifizierten Mediatoren – Bitte um Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass möchte ich Sie auf den Fristablauf der nachfolgenden Fortbildungsverpflichtung hinweisen, der für Kolleginnen und Kollegen Relevanz entfaltet, die die Zusatzbezeichnung „Zertifizierter Mediator“ führen:

Am 31.08.2019 endet für **zertifizierte Mediatoren**, die

- vor dem **26.07.2012** (Inkrafttreten des MediationsG) ihre Ausbildung (Ausbildungsumfang mindestens 90 Stunden) erfolgreich abgeschlossen oder
- vor dem **01.09.2017** ihre nach Inhalt und Umfang an den Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 ZMediatAusbV orientierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bis zu diesem Zeitpunkt an einer Einzelsupervision teilgenommen haben,

die Zwei-Jahres-Frist, um ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 4 ZMediatAusbV nachzukommen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ZMediatAusbV haben zertifizierte Mediatoren, die unter die beiden obigen Kategorien fallen, **bis zum 31. August 2019** mindestens vier weitere Praxisfälle im Wege der Einzelsupervision zu reflektieren.

Die Teilnahme an der Einzelsupervision soll jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation erfolgen und durch eine entsprechende Bescheinigung (§ 4 Abs. 2 ZMediatAusbV) nachgewiesen werden können.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die diese Fortbildung noch nicht vollständig absolviert haben, sollten daher die verbleibende Zeit nutzen, um die Voraussetzungen noch fristgerecht zu erfüllen.

Hintergrund ist folgender:

Am 01.09.2017 ist die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) in Kraft getreten. Diese sieht in § 4 ZMediatAusbV eine Fortbildungsverpflichtung vor. Dabei bestehen hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung für die vor dem 26.07.2012 als auch zwischen dem 26.07.2012 und dem 01.09.2017 ausgebildeten Mediatoren besondere Übergangsfristen:

Sofern diese Mediatoren den Titel „Zertifizierter Mediator“ führen, unterliegen sie der entsprechenden Fortbildungsverpflichtung und haben sich ab dem 01.09.2017 durch die viermalige Teilnahme an einer Einzelsupervision binnen Zwei-Jahres-Frist fortzubilden (§§ 4 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 ZMediatAusbV).

Für alle anderen zertifizierten Mediatoren, die ihre Ausbildung erst nach Inkrafttreten der ZMediatAusbV am 01.09.2017 absolviert haben, beginnt die innerhalb der Zwei-Jahres-Frist zu absolvierende Fortbildungsverpflichtung erst mit der Ausstellung der Bescheinigung nach den §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 6 ZMediatAusbV. Die Bescheinigung wird von der Ausbildungseinrichtung erstellt, wenn der Teilnehmer seine Ausbildung gemäß der ZMediatAusbV (Zeitumfang 120 Stunden) absolviert *und* während oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung einer Einzelsupervision absolviert und nachgewiesen hat.

Vor dem Hintergrund dieser Fortbildungsverpflichtung wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie auf Ihren Internetseiten und/oder in Ihren Kammermitteilungen die Kolleginnen und Kollegen über den anstehenden Fristablauf der Fortbildungsverpflichtung nach § 4 ZMediatAusbV informieren würden. Auch die BRAK wird entsprechend auf ihrer Internetseite und über ihren Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ hinweisen.

Zur Unterstützung bei den möglicherweise noch zu absolvierenden Supervisionsgesprächen stehen auch die Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung (<https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-aussergerichtliche-streitbeilegung/>) als Ansprechpartner bzw. Supervisoren bereit.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Jennifer Witte
Referentin